



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Verteiler
Interessenten für In-Verkehr-Bringen von Segway

Unser Zeichen:	Az. III 33.1-66Lo6/03-Segway
Ihr Zeichen:	-
Ihre Nachricht vom:	-
Ihr Ansprechpartner:	Daniela Zeidler
Zimmernummer:	0.032
Telefon/ Fax:	(06151) 12 – 3713 / (06151) 12 - 3712
E-Mail:	daniela.zeidler@rpda.hessen.de
Datum:	01.09.2008

Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV)
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
In-Verkehr-Bringen von zweirädrigen, einachsigen Kraftfahrzeugen - System Segway

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Erlass Regelungen geschaffen, die die Grundlage zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach FZV, StVZO, StVO und FeV darstellen.

Vor dem Einstieg in die Bearbeitung Ihrer Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist sicherzustellen, dass auch die Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH – umgangssprachlich: TÜV Hessen) Ihre Sachverständigen auf die neuen Fahrzeuge einstellt. Dies ist erforderlich, damit Sie bei gegebenenfalls erforderlicher Begutachtung von Segway-Fahrzeugen kundige Sachverständige antreffen und auf Anhieb den Anforderungen entsprechende Gutachten erhalten.

Nach jetzigem Sachstand rechnen wir ab 10. bis 16. September 2008 die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung aufnehmen zu können. Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Qualität des Antrages. Vollständige Anträge versuchen wir innerhalb von vier Arbeitstagen postfertig zu bearbeiten

Folgende Informationen dürften für Sie interessant sein:

- Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die beteiligten Behörden verständigten sich auf eine einheitliche Gebühr von EUR 180,00 pro Ausnahmegenehmigung. Die Laufzeit

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2 , Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
_www.rpda.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- der Ausnahmegenehmigung ist befristet bis zum 31. März 2009. Sie gilt nur im Land Hessen. Der Anschluss soll durch eine bundeseinheitliche Verordnung geregelt werden.
- Jedes Fahrzeug braucht eine Betriebserlaubnis. Grundlage zur Erteilung der Betriebserlaubnis ist derzeit eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen auf Grundlage des Mustergutachtens des TÜV Rheinland sowie die Ausnahmegenehmigung, die die Abweichungen und den Einsatz des Fahrzeugs regelt.
 - Die Fahrzeuge müssen ausgerüstet sein mit:
 - helltönende Glocke
 - nach vorne wirkender Scheinwerfer für weißes Licht
 - an der Rückseite eine Schlussleuchte für rotes Licht
 - an beiden Seiten mit gelben Rückstrahlern
 - Der Halter muss für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz abgeschlossen haben. Zum Nachweis der Versicherung ist das Versicherungskennzeichen nach hinten wirkend anzubringen. Bei Antragstellung über die Ausnahmegenehmigung ist der Nachweis über die Versicherung vorzulegen.
 - Der Halter des Fahrzeugs hat das Land Hessen von Ersatzansprüchen – auch von Dritten - freizustellen.
 - Die Ausnahmegenehmigung ist nicht übertragbar. Sie erlischt bei Halterwechsel und ist neu zu beantragen.
 - Der Halter ist bei Überlassung des Fahrzeugs an einen anderen Nutzer verpflichtet, diese Person vom Inhalt dieser Ausnahmegenehmigung umfassend zu informieren und sich entsprechend der Halterpflichten gemäß § 31 StVZO über die Eignung dieser Person zu vergewissern.
 - Der Genehmigungsinhaber und jeder andere Fahrzeugführer muss die vom Hersteller vorgesehene Schulung in Bedienung und Steuerung absolvieren. Die darüber ausgestellte Bescheinigung ist bei Benutzung des SEGWAY im öffentlichen Verkehrsraum mitzuführen. Der Fahrzeugführer muss mindestens eine für ihn gültige Mofa-Prüfbescheinigung besitzen und mitführen.
 - Es bestehen Einschränkungen bei der Wahl der Verkehrswege.

Wir empfehlen, die kommenden Tage für die innerbetriebliche Organisation rund um das Thema Ausnahmegenehmigung zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet: Daniela Zeidler